dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenschutz im kirchlichen Bereich

1 Grundlagen

Die Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich verfügen über gesetzliche Grundlagen für den Datenschutz (Art. 23 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, LS 181.10, beziehungsweise Art. 7 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, LS 182.10): Demnach erfolgt das Erfassen und Bearbeiten von Personendaten nach den Grundsätzen der staatlichen Datenschutzgesetzgebung, also nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Unter Beachtung der Schweigepflicht dürfen Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben bearbeitet und innerkirchlich ausgetauscht werden. Ein Datenaustausch ist ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen vorgesehen. Betroffene Personen haben das Recht, ihre Daten sperren zu lassen.

In Ergänzung des IDG und der Kirchenordnungen kommt das Kirchliche Datenschutz-Reglement zur Anwendung (LS 180.7). Es gilt für alle drei anerkannten Landeskirchen, also für die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde.

2 Kirchliches Datenschutz-Reglement

Das Kirchliche Datenschutz-Reglement gewährt im innerkirchlichen Bereich sowohl zwischen den einzelnen Landeskirchen als auch den Kirchgemeinden einen weitgehend freien Datenverkehr. Zur Datenbearbeitung, Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe regelt es unter anderem Folgendes:

- Die Bearbeitung sämtlicher Personendaten ist auf die Erfüllung der im kirchlichen und staatlichen Recht umschriebenen kirchlichen Aufgaben beschränkt (§ 2).
- Die Kirchen erhalten von den Einwohnerkontrollen die für die Erfassung ihrer Mitglieder erforderlichen (einzeln aufgelisteten) Daten. Im Bedarfsfall können die Daten in Listenform, das heisst nach bestimmten Kriterien geordnet, bezogen werden (§ 3).
- In begründeten Einzelfällen sind im Pfarrdienst Tätige berechtigt, bei der Einwohnerkontrolle, bei Schulverwaltungen, Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen weitere Personendaten zu beziehen, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (§ 4).
- Im Verkehr zwischen kirchlichen Organen und Institutionen – bei gemeinsamen Aufgaben auch zwischen Organen verschiedener öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen – dürfen Personendaten weitergegeben werden, sofern die Datenempfänger am kirchlichen Gemeindeleben respektive an der Erfüllung kirchlicher Aufgaben beteiligt sind und solche Angaben benötigen (§ 5).

3 Datensperre

Jede betroffene Person kann ihre Daten ohne Angabe von Gründen sperren lassen (§ 6 Kirchliches Datenschutz-Reglement). In diesem Fall dürfen die Personendaten nicht weitergegeben werden, welche die Kirchen von den Einwohnerkontrollen erhalten oder bei den Betroffenen direkt erhoben haben.

4 Ausnahme

Besteht eine gesetzliche Pflicht oder macht die gesuchstellende Person glaubhaft, dass sie wegen der Datensperre in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gehindert werde, kann die Sperre durchbrochen werden (§ 6).

V 1.4 / November 2023